

1. Bekommen alle Kinder von Eltern, die beide berufstätig sind oder eine Berufstätigkeit ausüben wollen, in Schortens auf Antrag einen Vormittagsplatz im Kindergarten? Bekommen sie diesen ortsnah?
2. Wie wird das gewährleistet? Wie wird das kontrolliert?
3. Haben berufstätige Eltern einen Rechtsanspruch auf einen Vormittagsplatz für ihr Kind? Was sagt die jüngere Rechtsprechung? Wenn ein Rechtsanspruch besteht, ist dieser einklagbar und besteht die Möglichkeit der einstweiligen Verfügung?
4. Kommt es in Schortens aufgrund des Punktesystems vor oder kann es vorkommen, dass ältere Kinder von nicht berufstätigen Eltern jüngeren Kindern von berufstätigen Eltern bei der Vergabe von Vormittagsplätzen vorgezogen werden?
5. Sind Ihnen aus Schortens Fälle bekannt, wo wie in Jever (wenigstens nach dem heutigen Zeitungsbericht) Eltern vor der Aufnahme ihrer Kinder gefragt werden, warum sie denn arbeiten wollen oder ob sie sich nicht um eine private Vormittagsbetreuung für ihr Kind kümmern können?

BM Böhling nimmt wie folgt Stellung:

Zu 1. Ja

Zu 2. Aufgrund des Punktesystems wird es ermöglicht, dass alle Kinder, die im Kindergartenalter sind und deren Eltern berufstätig sind, einen Vormittagsplatz erhalten. Zurzeit gibt es auch noch vereinzelt freie Vormittagsplätze.

Zu 3. Ein Rechtsanspruch auf einen Vormittagsplatz besteht für Kinder ab dem 3. Lebensjahr, wenn einer der beiden Elternteile oder der Alleinerziehende berufstätig ist. Dieser Rechtsanspruch ist einklagbar. Bezügl. einer einstweiligen Verfügung trifft das zuständige Gericht die Entscheidung.

Zu 4. Nein

Zu 5. Nein